



**Marktgemeinschaft Bodenseeobst eG**  
**Albert-Maier-Str. 6**  
**88045 Friedrichshafen**

## **S A T Z U N G**

Neufassung – beschlossen durch GV vom 10.12.2010  
eingetragen im Genossenschaftsregister am 07.02.2011

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens</b>	4
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
§ 3 Durchführungsregelung (Verkaufsordnung)	5
<b>II. Mitgliedschaft</b>	6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6 Kündigung	6
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 8 Ausscheiden durch Tod	7
§ 8 a Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	7
§ 9 Ausschluss	7
§ 10 Auseinandersetzung	9
§ 11 Rechte der Mitglieder	9
§ 12 Pflichten der Mitglieder	10
§ 12 a Ordnungsstrafen	11
<b>III. Organe der Genossenschaft</b>	12
§ 13 Die Organe der Genossenschaft	12
§ 14 Leitung der Genossenschaft	12
§ 15 Vertretung	12
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	13
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	14
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	14
§ 19 Willensbildung	15
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	15
§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	15
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	16
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	17
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	18
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	19
§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte	20
§ 27 Frist und Tagungsort	20
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	21
§ 29 Versammlungsleitung	21

	Seite
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	22
§ 31 Mehrheitserfordernis	22
§ 32 Entlastung	23
§ 33 Abstimmung und Wahlen	23
§ 34 Auskunftsrecht	24
§ 35 Protokoll	24
§ 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes	25
<b>IV. Eigenkapital und Haftsumme</b>	<b>25</b>
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	25
§ 38 Gesetzliche Rücklage	25
§ 39 Andere Ergebnisrücklagen	25
§ 39 a Kapitalrücklage	26
§ 40 Nachschusspflicht	26
<b>V. Rechnungswesen</b>	<b>26</b>
§ 41 Geschäftsjahr	26
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	26
§ 42 a Überschussbeteiligung	26
§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses	27
§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages	27
§ 45 Liquidation	27
<b>VI. Bekanntmachungen</b>	<b>28</b>
§ 46 Bekanntmachungen	28
<b>VII. Gerichtsstand</b>	<b>28</b>
§ 47 Gerichtsstand	28

# **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

## **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:  
Marktgemeinschaft Bodenseeobst eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist  
Friedrichshafen.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ist eine amtlich anerkannte Erzeugerorganisation der Kategorie Obst entsprechend der VO (EG) Nr. 1234/07.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) die Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung durch verbindliche Vorschriften,
  - b) die Konzentration des Obstangebotes und -verkaufs in der Hand der Genossenschaft,
  - c) die Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel und Dienstleistungen zur Aufmachung und Vermarktung des Obstes der Mitglieder,
  - d) die Regulierung der Erzeugerpreise ihrer Mitglieder,
  - e) die fortlaufende Erarbeitung der bestmöglichen Marktübersicht für die Organe und Mitglieder der Genossenschaft sowie die Förderung der allgemeinen Markttransparenz, wozu die Genossenschaft mit anderen Einrichtungen, wie ZMP und der Landesstelle für Landw. Marktkunde in Schwäbisch Gmünd, zusammenarbeitet,
  - f) die Zusammenarbeit mit den anderen Erzeugerorganisationen zur marktgerechten Steuerung des Angebotes und zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie bei Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1234/07,
  - g) die Bildung eines Interventionsfonds oder die Beteiligung an einem solchen,
  - h) die Unterstützung der Mitglieder in der Produktion von Qualitätsobst, der Erfüllung der Normen, der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der zulässigen Höchstgehalte an Rückständen und Drosselung der Produktionskosten,
  - i) die gemeinsame Beschaffung von Produktionsmitteln,
  - j) die Förderung umweltgerechter Wirtschaftsweisen, Anbautechniken, insbesondere zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Landschaft sowie, zur Erhaltung und/oder Förderung der Artenvielfalt,
  - k) die Errichtung und Verwaltung eines Betriebsfonds zur Finanzierung operativer Programme im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/07, deren Finanzierung über entsprechende Finanzbeiträge der erzeugenden Mitglieder oder aus anderen Mitteln der Erzeugerorganisation erfolgt.

(3) Die Genossenschaft legt die Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie die einzuhaltenden Vermarktungs- und Umweltschutzvorschriften in der Verkaufsordnung (§ 3 der Satzung) fest.

(4) Zur Deckung ihrer Kosten erhebt die Genossenschaft Entgelte insbesondere durch Abzüge von den Verkaufserlösen, näheres regelt die Verkaufsordnung.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit es den Regelungen der VO (EG) Nr. 1234/07 nicht entgegensteht.

(6) Die Genossenschaft ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zwecks erforderlich sind. Sie kann Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 GenG übernehmen.

### **§ 3 Durchführungsregelung (Verkaufsordnung)**

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben erlässt die Genossenschaft eine für alle Mitglieder verbindliche Verkaufsordnung. Sie enthält die erforderlichen Regelungen und Vorschriften im Einzelnen.

(2) Maßnahmen des operationellen Programms stehen nur Mitgliedern zu, die Ihren Pflichten gem. § 12 der Satzung nachkommen.

(3) Verstöße gegen die Verkaufsordnung werden durch Maßnahmen gem. § 12 a der Satzung geahndet.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft steht den Inhabern von Erwerbsobstbaubetrieben der Bodensee-region offen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und

b) Zulassung durch den Vorstand. Personen oder Gesellschaften, bei denen die Voraussetzungen des Abs.1 nicht gegeben sind, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Mitglieder aufgenommen werden, soweit die Sicherstellung der demokratischen Kontrolle der Erzeugerorganisation durch ihre Erzeuger sichergestellt bleibt.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen (§ 16 Abs. 2 e) und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Kündigung (§ 6),

b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),

c) Tod (§ 8),

d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8 a),

e) Ausschluss (§ 9).

### **§ 6 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen; jedoch ist die Kündigung erstmals zum Schluss des ersten vollen Geschäftsjahres der Mitgliedschaft zulässig.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

## **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußernden der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 8 Ausscheiden durch Tod**

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf seine Erben über.

(2) Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8 a Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Entrichtung der Finanzbeiträge zu den Betriebsfonds, nicht nachkommt,

b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,

c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,

d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist,

e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt und sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,

f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,

g) es ein eigenes mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,

h) es sich an einem Erwerbsobstbaubetrieb der Bodenseeregion beteiligt, der nicht Mitglied der Genossenschaft ist,

i) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,

j) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen aus der Verkaufsordnung nicht nachkommt,

k) ein Gläubiger in den Geschäftsanteil vollstreckt und die Vollstreckung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Beschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.



## **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 25 Mitgliedern,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen.
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Verkaufsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Errichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Geschäftsbezirk der Genossenschaft ohne Einwilligung des Vorstands zu unterlassen; das gleiche gilt auch für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem solchen Unternehmen,
- c) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten,
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen,
- e) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 39 a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- f) Stillschweigen über Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden zu bewahren,
- g) seine gesamte Ernte an marktfähigen Erzeugnissen des Obstbaues nach Maßgabe der Verkaufsordnung über die Genossenschaft zu verwerten. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind gemäß der VO (EG) Nr. 1234/07 in der Verkaufsordnung geregelt,
- h) die festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln sowie die festgelegten Vermarktungs- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten,
- i) keiner weiteren Erzeugerorganisation der Kategorien Obst, Obst und Gemüse, oder zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/07 anzugehören,
- j) die von der Genossenschaft zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen, die insbesondere die Fläche, das Ernteaufkommen, die Erträge, die Lagermengen und die Direktverkäufe betreffen,
- k) die ggf. vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzten Finanzbeiträge zu entrichten, u.a. die für die Errichtung und Finanzierung des gemeinsamen Betriebsfonds gemäß der VO (EG) Nr. 1234/07 notwendigen Finanzbeiträge,
- l) eine der Kapitalrücklage (§ 39 a) zuzuweisende genossenschaftliche Einlage zu zahlen, wenn sie von der Generalversammlung festgesetzt ist.

## **§ 12 a Ordnungsstrafen**

(1) Bei Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, die in der Satzung oder Verkaufsordnung festgelegt sind, kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

- a) Verwarnung,
- b) Kürzung oder Nichtauszahlung von Zuschüssen aus Projekten,
- c) Vertragsstrafe, die bis zu 12.500,- Euro für jeden Einzelfall betragen kann,
- d) Ausschluss gem. § 9 der Satzung.

Vorbehaltlich der Rückforderung finanzieller Leistungen im Rahmen der Maßnahmen eines operationellen Programms sind bei der Bemessung die Auswirkungen des Verstoßes, seine Folgen für die Genossenschaft und ihre Mitglieder, der Grad des Verschuldens sowie die mittels des Verstoßes erstrebten Vorteile angemessen zu berücksichtigen.

(2) Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Maßnahme gem. Abs. (1) a)-c) festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine solche Maßnahme festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher genossenschaftsintern endgültig entscheidet.

(3) Es bleibt dem Mitglied unbenommen gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:**

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

#### **A. Der Vorstand**

#### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gem. den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gem. § 16 Abs. 2 Buchstabe b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

#### **§ 15 Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,

b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,

d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,

e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu befinden,

f) eine ordnungsgemäße Inventur vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,

g) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen. Hierbei hat er die Möglichkeit einen Teil des Jahresüberschusses, jedoch höchstens die Hälfte, in die Ergebnisrücklagen (§ 39) einzustellen.

h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,

i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten,

j) eine Verkaufsordnung zu erlassen und laufend zu überprüfen,

k) die Einhaltung der Satzung und Verkaufsordnung zu überwachen und bei Verstößen Ordnungsstrafen nach § 12a der Satzung zu erlassen;

l) die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Erzeugerorganisation im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/07 sicherzustellen,

m) die Einreichung und Durchführung eines operationellen Programms gem. VO (EG) Nr. 1234/07 zu veranlassen. Bei Entscheidungen zum Betriebsfonds sind Mitglieder, die kein Obst produzieren, ausgeschlossen.

## **§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

(1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat in der Regel vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, insbesondere über die Marktsituation, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, über die aktuellen Rahmenbedingungen in der Vermarktung, sowie über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat gewählt. Dieser bestimmt auch den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter.

(3) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.

(5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsverträgen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

(6) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste ehrenamtliche Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter mehrerer Vorstandsmitglieder wird der zuerst ausscheidende durch das Los bestimmt; Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit seines Amtes entheben. Die Rechte und Pflichten aus bestehenden Dienstverträgen richten sich in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

(9) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

## **§ 19 Willensbildung**

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf -in der Regel aber monatlich- einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, ist innerhalb einer Woche eine erneute Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## **§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder von anderen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. k). Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter.



## **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Buchst. k) zuständig ist,
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
- d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere der Abschluss von Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 25.000,- Euro,
- e) den Beitritt zu Verbänden (Branchenverband) und sonstigen Vereinigungen,
- f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
- g) die Verwendung der Rücklagen gem. § 39, 39 a,
- h) Errichtung und Schließung von Zweigstellen und Warenlagern,
- i) die Erteilung und Widerruf von Prokura,
- j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42 a),
- k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 22 Abs. 8,
- l) die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser dem Vorstand angehört,
- m) die Festsetzung von Gebühren und Finanzbeiträgen der Mitglieder zum Betriebsfonds. Bei Entscheidungen zum Betriebsfonds sind Mitglieder, die kein Obst produzieren, ausgeschlossen.
- n) die Durchführung eines Operationellen Programms.

(2) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 S. 2 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Anzahl weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch die Generalversammlung festgelegt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übri- gen § 33 Abs. 2 bis 5.

(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalver- sammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalver- sammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jähr- lich scheidet ein Drittel der dienstältesten Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren ent- scheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatz- wahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Aufsichts- rat gewählt werden.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat ge- wählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Mit jeder Wiederwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters in den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter neu zu wählen. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

(6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. Die Generalversammlung**

### **§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte**

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus, Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter bzw. ermächtigte Gesellschafter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 27 Frist und Tagungsort**

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des zuständigen Prüfungsverbandes.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs.7) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.

(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

### **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung**

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlustes,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 22 Abs. 8,
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h) Die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Änderung der Rechtsform nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- o) Festsetzung eines Eintrittsgeldes gemäß § 12 Buchstabe e) und der genossenschaftlichen Einlagen gemäß § 12 Buchstabe l),
- p) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung.

### **§ 31 Mehrheitserfordernis**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,

- c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme des in § 40 des GenG geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats aus der Genossenschaft
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Zentralen sowie sonstigen Vereinigungen,
- f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- g) Auflösung der Genossenschaft,
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

(3) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

### **§ 32 Entlastung**

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die jeweils Betroffenen kein Stimmrecht.

### **§ 33 Abstimmung und Wahlen**

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen mit Stimmzetteln erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Neinstimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(5) Die Gewählten haben unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,

b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,

d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft,

e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,

f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,

g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

### **§ 35 Protokoll**

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzettel zu vermerken.

(4) Die Protokolle sind mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in die Protokolle ist jedem Mitglied zu gestatten.



## **§ 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes**

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,- Euro. Für neue Mitglieder ist ein Eintrittsgeld in gleicher Höhe zu erheben.

(2) Der Geschäftsanteil ist beim Beitritt sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

(1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 10 % der gesamten Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### **§ 39 Andere Ergebn isrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebn isrücklagen einzustellen (§ 16 (2) g)). Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23).

### **§ 39 a Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse, genossenschaftliche Einlagen, Straf-gelder oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapital-rücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### **§ 40 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. September und endet am 31. August.

### **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat soll bei Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser ge-setzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Ge-neralversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalver-sammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen be-kannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen un-verzüglich einzureichen.

### **§ 42 a Überschussverteilung**

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die so be-schlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen höheren Prozentsatz beschließt.

#### **§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die während des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

#### **§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben unter Berücksichtigung rückständiger Pflichteinzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

#### **§ 45 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 46 Bekanntmachungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in den Lokalausgaben der Schwäbischen Zeitung und des Südkuriers veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(3) Der Jahresabschluss und die im Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 47 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.